

Schubkarren-Rennordnung

Mit Bekanntgabe der Rennordnung an die Fahrer unterwerfen sich diese rückhaltlos allen Anordnungen, die in den folgenden Paragraphen festgelegt und hiermit kundgetan werden.

§ 1

Jeder Renner stellt sich mit tadellos gewaschenem Ohrläppchen zur Blutprobenentnahme dem Rennarzt. Erst nach Feststellung vollkommener Nüchternheit erfolgt Startgenehmigung.

§ 2

Jede Maschine ist von dem Kontrolldienst auf technische Vollkommenheit zu überprüfen. Insbesondere daraufhin, dass keinerlei versteckte Antriebsvorrichtungen wie beispielsweise Atomkerne oder sonstige Fliehkraftkörper eingebaut sind.

§ 3

Die Maschinen sind mit den Rädern haargenau auf die Startlinie aufzustellen, Kontrollmessungen führt der Schmierdienst durch.

§ 4

Start erfolgt auf Kommando „**Achtung – fertig - Schuss !!!**“

§ 5

Bei Fehlstart wird zurückgeschossen und die Renner begeben sich unter Bedienung des Rückwärtsganges auf die Startlinie zurück. Evtl. eingelegte Bremsen sind wieder zu lockern.

§ 6

Die vorgezeichneten Startbahnen sind von jedem Renner für die ersten 50 Meter unbedingt einzuhalten; alsdann: „**Freie Fahrt**“ – „**Hall Droff**“.

§ 7

Seitliches Ausbrechen in die Zuschauermenge oder Behinderung des Nebenmannes wird mit sofortiger Disqualifikation geahndet. Die Rennleitung erwägt – je nach Schwere des Deliktes – die Anwendung des Paragraphen der Sippenhaftung, der zum Ausschluss vom Schubkarren-Rennen bis in die dritte Generation führen kann.

§ 8

Für die Zeit zwischen Bekanntgabe der Rennordnung und Beginn des Rennens ist den Fahrern Gelegenheit zu geben, sich von den Angehörigen und Verwandten zu verabschieden. Für evtl. notarielle Erb- und Nachlassfragen ist eine Rechtsabteilung geschaffen und anzurufen.

§ 9

Die Zeit des Rennens wird mit modernsten Mitteln der Zeitmessindustrie gewertet und zählt vom Augenblicke des Startens bis zum Überschreiten der Ziellinie durch Fahrzeug und Fahrer.

§ 10

In Zweifelsfällen entscheidet das Renn-Schiedsgericht. Sein Spruch ist endgültig und unanfechtbar.

§ 11

Schäden jeder Art trägt der Fahrer.

§ 12

Die soeben bekanntgegebenen Paragraphen gelten sinngemäß auch für Damen-Flachrennen auf Kinderwagen, mit der einzigen Ausnahme, dass sich die Teilnehmerinnen durch eine besonders ausgewählte Kommission einer Leibesvisitation unterziehen müssen, um im vorhinein festzustellen, dass sich keine männlichen Teilnehmer in der heutigen, targewandten Zeit in Frauenkleidern am Damen-Flachrennen beteiligen. Die Mitglieder der Kommission sind bei ihrer Arbeit nicht zu stören und über das Ergebnis ihrer Untersuchung zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet.